



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

2 StR 187/05

vom  
20. Mai 2005  
in der Strafsache  
gegen

wegen schweren sexuellen Mißbrauchs von Kindern u.a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 20. Mai 2005 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Kassel vom 17. Dezember 2004 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat.

Die sofortige Beschwerde des Angeklagten gegen die Kostenentscheidung des genannten Urteils wird als unbegründet verworfen, weil diese dem Gesetz entspricht.

Der Antrag des Angeklagten, ihm Rechtsanwalt Dr. K. als Pflichtverteidiger beizuordnen, ist gegenstandslos. Die Bestellung des erstinstanzlichen Verteidigers wirkt im Revisionsverfahren fort (Meyer-Goßner StPO 48. Aufl. § 140 Rdn. 7 f.).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten der Rechtsmittel und die der Nebenklägerin insoweit entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Bode

Rothfuß

Fischer

Roggenbuck

Appl